

## **Gesetzentwurf**

der Staatsregierung

**eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg (FH-ERG)  
(Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Aschaffenburg)**

### **A) Problem**

Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 26. November 1991 und dem Votum des Wissenschaftsrats vom 9. Juli 1999 sowie in Übereinstimmung mit dem Wunsch der Beteiligten und der Vertreter der Region soll die Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg eine selbständige Fachhochschule werden.

### **B) Lösung**

In Anlehnung an die bisherigen Gesetze zur Errichtung der neuen Fachhochschulen wird die bestehende Fachhochschulabteilung Aschaffenburg als Fachhochschule Aschaffenburg durch Gesetz errichtet.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird im Gesetz ermächtigt, vorläufige Regelungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der neuen Hochschule zu treffen. Dies wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass die bestehenden Institutionen für eine Übergangszeit auch die Funktionen des Zentralbereichs wahrnehmen.

### **C) Alternativen**

Die Beibehaltung der bisherigen Anbindung an die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wäre für den weiteren Ausbau der Fachhochschuleinrichtung in Aschaffenburg nachteilig. Wie der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1999 festgestellt hat, zeigt sich aufgrund der Kontakte der in der Region angesiedelten Industriebetriebe, dass der Spessart als eine Art naturgegebene Grenze fungiert, so dass die Kooperationsbeziehungen der Wirtschaft in und um Aschaffenburg eher auf den südhessischen Raum als auf das Einzugsgebiet der Standorte der Mutterfachhochschule in Würzburg und Schweinfurt ausgerichtet sind.

### **D) Kosten**

Bei der Errichtung einer selbständigen Hochschule fallen gewisse zusätzliche Kosten (Präsident/Rektor, Kanzler) an. Sie betragen für den Präsidenten 144.500 DM im Jahr 2001 und 147.200 DM im Jahr 2002, für den Kanzler 113.200 DM im Jahr 2001 und 115.300 DM im Jahr 2002. Der bisher erforderliche Koordinierungsaufwand zwischen Aschaffenburg und Würzburg entfällt allerdings; die Einsparungen sind jedoch nicht quantifizierbar. Die Kosten des weiteren Ausbaus der Fachhochschule von derzeit 723 flächenbezogenen Studienplätzen auf 1000 werden durch die Selbständigkeit nicht berührt.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen und die Wirtschaft hat der Gesetzentwurf nicht.



## Gesetzentwurf

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg (FH-ERG)**

#### § 1

Das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm (FH-ERG)“
2. Der bisherige Art. 1 a wird Art. 2 und wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„die bisherige Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wird die selbständige Fachhochschule Aschaffenburg.“
3. Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. Art. 3a erhält folgende Fassung:  
„Art. 3a

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst trifft für den Aufbau und die Organisation der Fachhochschulen Aschaffenburg und Neu-Ulm und für die Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organe zeitlich begrenzte Regelungen durch Rechtsverordnung.“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Im bisherigen Absatz 3 entfällt die Absatzbezeichnung; außerdem werden in Satz 2 die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

7. In Art. 5 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.“

#### § 2

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), werden nach den Worten „die Fachhochschule Ansbach,“ die Worte „die Fachhochschule Aschaffenburg,“ eingefügt; die Worte „die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg,“ werden durch die Worte „die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt,“ ersetzt.

#### § 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - werden in der Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Ansbach“ die Worte „Präsident/Rektor der Fachhochschule Aschaffenburg“ eingefügt.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

#### § 5

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Begründung:****I. Allgemeines:**

Der Bayerische Ministerrat hat am 26. November 1991 beschlossen:

„Es ist beabsichtigt,

...

5. in Aschaffenburg im Zusammenwirken mit der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt Fachhochschulstudiengänge für Ingenieure zu schaffen; angestrebt wird der Ausbau zu einer selbständigen Fachhochschule,

...“

Mit Errichtungsgesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), das am 1. Mai 1994 in Kraft getreten ist, wurde in Aschaffenburg eine Abteilung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt mit zunächst einem Fachbereich gegründet.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1998 hat der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Wissenschaftsrat gebeten, gutachterlich zur fachlichen Entwicklung der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg im Hinblick auf eine Verselbständigung und ihre Aufnahme in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1999 eine Verselbständigung der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg empfohlen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Empfehlung und den Ministerratsbeschluss vom 26. November 1991 um.

**II. Im Einzelnen:**

Zu § 1 :

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der neuen Fachhochschulen.

Zu § 1 Nr. 1:

Anpassung der Überschrift.

Zu § 1 Nr. 2:

Regelung über die Verselbständigung der bisherigen Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg zur neuen Fachhochschule Aschaffenburg.

Zu § 1 Nr. 3:

Mit der Verselbständigung der Abteilung Aschaffenburg zur Fachhochschule wird Art. 2 obsolet.

Zu § 1 Nr. 4:

Buchstabe a:

Anpassung an Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013).

Buchstabe b:

Art. 3 Abs. 3 wird durch die Regelung in Art. 3 a ersetzt.

Zu § 1 Nr. 5:

Durch die Ergänzung wird das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ermächtigt, wie schon bisher für die Fachhochschule Neu-Ulm auch für die Fachhochschule Aschaffenburg zeitlich begrenzte Regelungen für Aufbau, Organisation und Bestellung der Organe zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Abteilung bereits einen funktionsfähigen Hochschulkern darstellt.

Zu § 1 Nr. 6:

Buchstabe a:

Die Absätze 1 und 2 des Art. 4 werden mit der Verselbständigung der Abteilung Aschaffenburg obsolet.

Buchstabe b:

Siehe zu § 1 Nr. 4 Buchstabe a.

Zu § 1 Nr. 7:

Siehe zu § 1 Nr. 4 Buchstabe a.

Zu § 2:

Folgeänderung der Änderung des Errichtungsgesetzes. Die Aufzählung der staatlichen Fachhochschulen in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG wird um die Fachhochschule Aschaffenburg ergänzt; die Mutterfachhochschule erhält wieder ihre ursprüngliche Bezeichnung.

Zu § 3:

Einfügung des Amtes des Präsidenten/Rektors der neuen Fachhochschule in die Anlage zum Bayer. Besoldungsgesetz.

Zu § 4:

Regelung des In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.

Zu § 5

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen des Gesetzes ist eine Neubekanntmachung zweckmäßig.